

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Februar 2012

Nr. 2012/234

Genehmigung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Oberdorf Los 1 und 2 Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie

1. Einleitung

Der Regierungsrat übertrug durch den Beschluss Nr. 2001/2461 vom 10. Dezember 2001 die Ausführung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Oberdorf Los 1, Hans-Rudolf Markwalder, Ingenieur-Geometer im Büro Markwalder & Partner AG in Burgdorf. Zwischen ihm und dem Amt für Geoinformation wurde ein Werkvertrag abgeschlossen.

Der Vertrag umfasst die Ersterhebung des gesamten Gemeindegebietes.

Eine stichprobenweise Kontrolle vor Ort zeigte, dass bei etlichen Grenzpunkten die korrekte Lage angezweifelt werden musste. Für eine zuverlässige Beurteilung wurde Emch + Berger AG Vermessungen, der Auftrag erteilt über zwei Teilgebiete eine vollständige Kontrolle der Grenzpunkte durchzuführen. Die Auswertung dieser Kontrolle ergab, dass mit dem angewandten Verfahren zur Festlegung der fehlenden oder nicht versicherten Grenzpunkten im Baugebiet die gesetzlichen Anforderungen bezüglich Genauigkeit nicht garantiert werden konnten. Insbesondere entlang alter Bauwerke wie Mauern oder Wegen musste die Lage genauer analysiert werden.

Diese Arbeiten gingen über die vertraglich vereinbarten Leistungen hinaus. Auch aufgrund der schleppenden Bearbeitung durch die Firma Markwalder & Partner AG und weil Ortskenntnisse bei der Festlegung der Grenzpunkte offensichtlich vorausgesetzt werden müssen, wurde das Operat durch Beschluss Nr. 2008/2175 vom 9. Dezember 2008 des Regierungsrates zur weiteren Bearbeitung als Los 2 dem zuständigen Nachführungsgeometer, Dominik Cantaluppi von der Firma Emch + Berger AG Vermessungen in Solothurn, übertragen.

Die Feld- und Büroarbeiten, inbegriffen die etappenweise Verifikation und die Mängelbehebung, erstreckten sich vom Winter 2001 bis Sommer 2010.

2. Erwägung

Das Vermessungswerk Oberdorf Los 1 und 2 ist abgeschlossen und entspricht jetzt den aktuellen Bundesanforderungen. Die Vermessung wurde als AV93-Operat im Datenmodell DM.01 erstellt. Die Informationsebenen Fixpunkte, Bodenbedeckung, Einzelobjekte, Nomenklatur, Liegenschaften, Rohrleitungen, Hoheitsgrenzen, sowie administrative Einteilungen sind erstellt worden.

Das Vermessungswerk ist vom 2. November 2010 bis 1. Dezember 2010 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt mit eingeschriebenem Brief vor der öffentlichen Planaufgabe den Liegenschaftsbeschrieb, enthaltend die Grundbuchnummern und Flächen seiner im Vermessungsgebiet liegenden Grundstücke sowie eine Kopie der Publikation der Planaufgabe.

Es wurden sieben Einsprachen gegen das Vermessungswerk Oberdorf Los 1 und 2 erhoben. Sechs Einsprachen wurden während der Einspracheverhandlung resp. nach einer Grenzfeststellung zurückgezogen. Eine Einsprache wurde durch den Gemeinderat abgewiesen.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 24. Oktober 2011, die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Oberdorf Los 1 und 2 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1), vom Regierungsrat zu genehmigen und es möge danach bei der Eidgenössischen Vermessungsdirektion um Anerkennung des Vermessungswerkes als amtliche Vermessung durch den Bund ersucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation:

Gesamtkosten der amtlichen Vermessung Oberdorf Los 1 und 2	Fr.	674'335.20
Anteil Bund	Fr.	286'718.70
Anteil Kanton	Fr.	227'922.90
Anteil Gemeinde	Fr.	159'693.60

Der Kanton hat verschiedene Teilzahlungen an den Unternehmer ausgerichtet. Ebenso haben Bund und Gemeinde Teilzahlungen an den Kanton geleistet.

Das Operat Oberdorf Los 1 und 2 ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung 2001 resp. 2009. Die definitive Bundesabgeltung beträgt Fr. 286'718.70 und wird mit den bereits geleisteten Teilzahlungen des Bundes von Fr. 282'120.60 verrechnet.

Die Gemeinde Oberdorf hat in den Jahren 2001 bis 2010 insgesamt Fr. 107'200.00 bezahlt.

Nach Genehmigung des Vermessungswerkes sind gemäss Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

durch den Kanton, Amt für Geoinformation:

Restzahlung an den Unternehmer Markwalder & Partner AG	Fr.	17'216.00
---	-----	-----------

Restzahlung an den Unternehmer Emch + Berger AG Vermessungen	Fr.	20'874.45
---	-----	-----------

durch die Gemeinde Oberdorf:

Restzahlung an das Amt für Geoinformation	Fr.	52'493.60
---	-----	-----------

Um die Anerkennung der Ersterhebung der amtlichen Vermessung Oberdorf Los 1 und 2 durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 18. November 1992 (VAV; SR 211.432.2) der Eidgenössischen Vermessungsdirektion der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

3. Beschluss

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport vom 10. Juni 1994 (TVAV; SR 211.432.21), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Oberdorf Los 1 und 2 wird genehmigt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 227'922.90 wird anerkannt.
- 3.3 Der Eidgenössischen Vermessungsdirektion wird das Gesuch um Anerkennung der Ersterhebung Oberdorf Los 1 und 2 als amtliche Vermessung unterbreitet.
Fr 282'120.60 wurden gemäss Leistungsvereinbarung 2001 resp. 2009 beglichen. Der Restbetrag von Fr. 4'598.10 wird mit der Leistungsvereinbarung abgerechnet (Konto Nr. 6310000/A 70242).
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer Markwalder & Partner AG die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 5640000/A 70242) von Fr. 17'216.00 und dem Unternehmer Emch + Berger AG Vermessungen die Restzahlung von Fr. 20'874.45 überweisen zu lassen und von der Gemeinde die Schlusszahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 52'493.60 einzufordern, zahlbar in maximal drei Jahrestanchen und zu vereinnahmen auf Konto Nr. 6320000/A 70242.
- 3.5 Die Amtschreiberei Region Solothurn wird beauftragt, für die Gemeinde Oberdorf das eidgenössische Grundbuch anzulegen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Schreiben an das Bundesamt für Landestopografie vom 21. Februar 2012

Verteiler

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Region Solothurn, Rötistrasse 4

Bundesamt für Landestopografie, Eidgenössische Vermessungsdirektion, Seftigenstrasse 264,
Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Einwohnergemeinde Oberdorf, Weissensteinstrasse 95, 4515 Oberdorf, mit Dossier Nr. 2 (Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Hans-Rudolf Markwalder, Markwalder & Partner AG, Lyssachstrasse 7A, 3401 Burgdorf, mit Dossier Nr. 3A (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Dominik Cantaluppi, Emch + Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn, mit Dossier Nr. 3B (Verifikationsbericht, Kostenabrechnung und Gemeindegarte)

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: Die Ersterhebung der amtlichen Vermessung Oberdorf Los 1 und 2 über das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Oberdorf wird genehmigt. Das Vermessungswerk wird rechtskräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.)